

## 86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (79 der Beilagen): Bürgschaftsabkommen (2. Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung vom 25. September 1959.

Die Kreditoperation, welche dem obgenannten Bürgschaftsabkommen zugrunde liegt, stellt eine Fortsetzung der Aktion dar, deren Ziel es ist, Anleihen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (Weltbank) an die Österreichische Investitionskredit-Aktiengesellschaft zum Zweck der Finanzierung wichtiger österreichischer Industrieprojekte bereitzustellen.

Die erste Zusammenfassung von Industriekredit-Projekten, für welche die Weltbank eine von der Republik Österreich garantierte Anleihe gewährte, beschäftigte den Nationalrat in seiner Sitzung vom 29. April 1958, nachdem der Finanz- und Budgetausschuß diese seinerzeitige Vorlage am 16. April 1958 behandelt hatte (siehe 434 und 438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.). Das damals vom Nationalrat genehmigte Garantieabkommen wurde unter BGBl. Nr. 124/1958 kundgemacht.

In gleicher Weise wie bei dem eben besprochenen Abkommen handelt es sich bei dem vorliegenden Bürgschaftsabkommen um eine Anleihe der Weltbank, für welche die Bundeshaftung auf Grund des Auslandsanleihengesetzes (derzeit geltende Fassung: BGBl. Nr. 239/1958 und Nr. 66/1959) bereits durch Ministerratsbeschuß ausgesprochen worden ist. Außerdem bedarf aber das Abkommen der Genehmigung des Nationalrates, da es in mancher Hinsicht (Gleichstellung der Weltbank mit allfälligen künftigen Auslandsgläubigern, Gewährung von Abgabefreiheit) gesetzesändernd ist.

Was die Anleihebedingungen betrifft, ist hervorzuheben, daß der Anleihevertrag der Öster-

reichischen Investitionskredit-Aktiengesellschaft einen Kreditrahmen von 9.000.000 nord-amerikanischer Dollars eröffnet. Die Form des Kreditrahmens bietet den Vorteil, daß das Darlehen nur in dem Ausmaß in Anspruch genommen werden muß, als Mittel zur Finanzierung in Angriff genommener Industrieprojekte benötigt werden. Ein Zwang zur vollen Inanspruchnahme des Kreditrahmens besteht nicht. Der Zinssatz wird jeweils bei Inanspruchnahme eines Teilkredites festgesetzt, so daß Chancen der Ausnützung einer Zinsverbilligung nicht verlorengehen. Die Laufzeit der Anleihe beträgt 15 Jahre. Wegen ihrer besonderen Konstruktion ist kein Tilgungsplan festgesetzt.

Die Anleiheerlöse sollen für die in der nächsten Zeit an die Österreichische Investitionskredit-Aktiengesellschaft herangetragenen Projekte für Ausbau oder Neuerrichtung, Rationalisierung und Modernisierung österreichischer Industrieunternehmungen Verwendung finden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dem vorliegenden Abkommen in der Sitzung vom 18. November 1959 befaßt. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Migsch, Dr. Hofeneder und Dr. Reisetbauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Der Ausschuß beschloß, dem Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Bürgschaftsabkommen (2. Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung vom 25. September 1959 (79 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 18. November 1959

Lins  
Berichterstatter

Aigner  
Obmann